

S c h r e i b e n

des Landeskirchenamtes

betr. Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung dienstrechtlicher und anderer Vorschriften

hier: Stellungnahme des Pastorenausschusses der Landeskirche

Hannover, 14. April 2016

Gemäß § 14 Absatz 3 des Pastorenausschussgesetzes übersenden wir als Anlage die Stellungnahme des Pastorenausschusses vom 4. April 2016 zu dem o.a. Rechtsetzungsvorhaben.

Das Landeskirchenamt  
Dr. Springer

Anlage

Anlage

## **Stellungnahme des Pastorenausschusses Zum Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher und anderer Vorschriften**

### **Artikel 1 (Änderung des ErgG zum PfdG.EKD)**

Den Regelungen bezügl. Kandidaturen/Beurlaubungen wird zugestimmt.

### **Artikel 2 (Änderung des ErG zum KBG.EKD)**

Keine Zuständigkeit des PA.

### **Artikel 3 (Änderung der Kirchenkreisordnung)**

**Den beabsichtigten Änderungen der KKO, mit denen die Zuständigkeiten für die Wahl der Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen der SuperintendentInnen neu geregelt werden soll, stimmt der Pastorenausschuss nachdrücklich nicht zu.**

Der PA kritisiert in aller Deutlichkeit das im Gesetzentwurf enthaltene Ansinnen, das Vorschlagsrecht bezüglich der stellvertretenden Ephoren vom Pfarrkonvent nunmehr vom Pfarrkonvent auf den KKV zu verlagern. Damit würde dem Pfarrkonvent und somit die Dienstgemeinschaft der Ordinierten ein zentrales Mitwirkungsrecht genommen, dem stünde jedoch keinerlei Vorteil gegenüber. erinnert sei daran, dass durch die Veränderungen beim Superintendenten-Wahlverfahren ohnehin schon vor Jahren der Konvent ausgeschlossen wurde, durch die Verlagerung auf den KKT wurden vielen Pfarrern, die diesen nicht (mehr) angehören, jedes Mitwirkungsrecht genommen.

Die in der Begründung (s.10) angeführten Argumente, mit denen die Veränderung herbeigeführt werden soll, können den PA in keiner Weise überzeugen. Denn nur im Miteinander der Dienstgemeinschaft, keineswegs aber in einer reinen Interessensdurchsetzung der Leitungsorgane kann eine konsensorientierte Zusammenarbeit im Kirchenkreis, die für das gesamtkirchliche Interesse unabdingbar ist, gelingen.

Ebenso wichtig wie das Vertrauensverhältnis zum Ephoren/a ist das Vertrauensverhältnis eines/einer stellv. Superintendenten/in zu den Amtsgeschwistern im Kirchenkreis. Zudem ist für eine auf Interessenausgleich zielende Zusammenarbeit das Mitwirkungsrecht des Konventes unverzichtbar.

Eine Eilbedürftigkeit, die angeblich gegeben sei, ist für uns nicht erkennbar, die bisherigen Regelungen haben sich bewährt. Zu einer Beurteilung des Sachverhaltes können keineswegs allein die Konzepte der Kirchenkreise für das Handlungsfeld ‚Leitung des Kirchenkreises‘ herangezogen werden, da sie nur eine Teilsicht wiedergeben. Vielmehr ist **allen** Beteiligten ein Beteiligungsrecht einzuräumen. Insofern wird auch der Verfahrensweg unsererseits kritisiert.

Von daher sollten die bewährten Regelungen des Vorschlagsrechtes des Konventes mit anschließender Bestätigung durch den KKT beibehalten werden.

#### **Artikel 4 (Änderung des KiG über die Rechtsstellung der Mitarbeiter/innen)**

*Keine Zuständigkeit gegeben*

#### **Artikel 5 (Änderung des KiG über die Beauftragung von Gemeindegliedern mit Aufgaben der öff. Verkündigung (Lektoren und PrädikantenG))**

Der PA nimmt die beabsichtigte Gleichstellung von Lektoren und Prädikanten an diesem Punkte mit PastorInnen und KirchenbeamtlInnen zur Kenntnis.

Zugleich gibt der PA dem Gesetzgeber zu bedenken, dass diese Regelungen die Attraktivität eines Lektoren- bzw. Prädikantendienstes durchaus beeinträchtigen können. Auch wenn sie nur in seltenen Fällen zur Anwendung kommen dürften, ist die Außenwirkung dieser Regelungen doch negativ zu beurteilen.

4.4.2016

*gez. Dreyer*